

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV

Sehr geehrte*r Spender*in,

dieser Beleg kann für Zuwendungen bis zu 300 Euro zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden, um Zuwendungen an die Kreuzberger Kinderstiftung gAG steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Sofern uns Ihre Adresse vorliegt, erhalten Sie diese nach Ende des Kalenderjahres - ggf. gesammelt für alle im Kalenderjahr getätigten Spenden.

Wir sind wegen Förderung der **Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt für Körperschaften I, Berlin StNr. 27/613/03223 vom 7.7.2026 für den letzten Veranlagungszeitraum 2025 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der **Jugendhilfe, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!
Ihr Team der Kreuzberger Kinderstiftung

Vorstand
Chris Maslowski

Aufsichtsrat
Sigrid Klebba (Vors.)
Birtta Hansen (stv. Vors.)
Doris Boberg
Claudia Grüneberg
Lars Krägeling
Sophia Littkopf

GLS-Bank
IBAN: DE40 4306 0967 1115
5550 00 BIC: GENODEM1GLS

Amtsgericht Charlottenburg HRB
161327 B

FA für Körperschaften I, Berlin
27/613/03223